

Auszug

aus dem Amtsblatt der Gemeinde Nümbrecht "Nümbrecht aktuell"
Nr. 1 vom 25.01.1994

Bebauungsplan Nr. 10 - Elsenroth -

1. vereinfachte Änderung gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 16.12.1993 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 10 - Elsenroth - im Wege des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB zu ändern. Die Änderung betrifft die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes, die unter Ziffer 7 wie folgt neu gefaßt werden:

7. Für geneigte Dächer sind nur schwarze Eindeckungsmaterialien wie Schiefer und Ziegel zugelassen. Die Trauf- und Ortangüberstände dürfen max. 0,60 m betragen.

Drempel sind bis zu einer Höhe von max. 0,75 m zulässig.

Diese geänderte Festsetzung gilt nur für den Bereich des Grundstückes Gemarkung Marienberghausen, Flur 13, Parz. 387".

Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt. Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Elsenroth - wird mit Begründung gemäß § 12 zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Hauptstraße 16, Zimmer 319, 51588 Nümbrecht, während der Dienststunden bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher unzulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägungunbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nümbrecht geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 4 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 - Elsenroth -, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Bebauungsplanänderung gemäß § 12 BauGB rechtskräftig.

Nümbrecht, 03.01.1994

Scheske
Bürgermeister

